

Erläuterungsbericht zur Gebührenkalkulation 2019 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Lüdenscheid

Bei den Obdachlosenunterkünften handelt es sich um eine gemeindliche Einrichtung, für deren Benutzung auf der Grundlage einer Gebührensatzung von den Bewohnern Benutzungsgebühren erhoben werden.

Gem. § 6 Absatz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes sollen für gemeindliche Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung in der Regel abdecken. Kosten sind dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Wie in der Vergangenheit wurden auch bei der vorliegenden Gebührenkalkulation die Unterdeckungen aus dem Vorjahr nicht als Kosten berücksichtigt. Die Auslastung der Obdachlosenunterkünfte wurde bei der Kalkulation ebenfalls nicht berücksichtigt, da eine vollständige Belegung der Obdachlosenunterkünfte weder gegeben noch anzustreben ist. Andernfalls wäre mit einer Gebühr, die nicht mehr in einem äquivalenten Verhältnis zu der angebotenen Leistung steht, zu rechnen.

Die Obdachlosenunterkunft besteht aus drei zusammenstehenden Gebäuden in der Leifringhauser Str. 1 – 5 in Lüdenscheid. Die vergleichbaren Wohnverhältnisse in den Gebäuden Leifringhauser Straße 1 – 5 (Helenenhöhe) rechtfertigen eine Zusammenfassung der Kosten zu einem Komplex.

I. Ausgaben

1. Personalausgaben (Anlage 3)

Die anteiligen Personalkosten der einzelnen Mitarbeiter des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung für den Bereich des Obdachlosenwesens werden auf der Grundlage einer prozentualen Vorgabe des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung dem Produkt 10.05.04 zugewiesen.

In der Gesamtsumme der im Produkt 10.05.04 anfallenden Personalkosten sind auch die prozentualen Anteile der Mitarbeiter des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung enthalten, die in der Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit“ federführend eingesetzt sind. Dieser Kostenanteil war aus den Personalkosten herauszurechnen.

Bei der Berechnung der Personalkosten 2019 werden daher die nachfolgenden %ualen Anteile zugrunde gelegt:

			Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte	Arbeitsgruppe „Hilfsfonds“
32	Fachdienstleitung	=	1%	
321.20	Sachbearbeitung	=	19%	24%
321.41	Außendienstmitarbeiter	=	11%	20%
	Hausmeister	=	100%	

Für die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte werden für das Jahr 2019 Personalkosten in Höhe von 65.843,43 € erwartet. Die Personalkosten für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit“ werden voraussichtlich 31.798,76 € betragen, so dass im Produkt 10.05.04 mit Personalkosten in einer Gesamthöhe von 97.642,19 € gerechnet wird.

2. Bewirtschaftungskosten der Unterkünfte (Anlage 4)

Die Summe der Bewirtschaftungskosten in Höhe von 7.921,18 € ist der Mittelwert der Ergebnisse der Jahre 2015, 2016 und 2017.

3. Verrechnung ZGW (Anlage 5)

Wie in den vergangenen Jahren wurden die Kostenarten Unterhaltungsaufwand, Leistungsverrechnung ZGW, Bewirtschaftungskosten und Rathausnutzung einzeln aufgeführt.

Die Kostenkalkulation von der ZGW enthält die vollen Stromkosten. Für die Sammelunterkünfte wird aber von den Benutzern eine Kostenpauschale verlangt. Der Ansatz der ZGW ist daher um die Stromkostenerstattung der Sammelunterkünfte zu reduzieren.

Für die „Verrechnung ZGW“ sind 117.303,59 € zu veranschlagen.

4. Versicherungen (Anlage 6)

Hierbei handelt es sich um die Eigenschadenversicherung beim GVV, die Unfallversicherung der Unfallkasse NRW, die Feuerversicherung (nur Inventar) und die Haftpflichtversicherung über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Gebäudeversicherungen sind in dieser Summe nicht enthalten. Die Beiträge werden für 2019 voraussichtlich 741,78 € betragen.

5. Verrechnungen (Anlage 7)

Leistungsverrechnung der Querschnittsbereiche

Bei der Festlegung der Schlüssel für die Leistungsverrechnung der Querschnittsbereiche werden die Personalkosten des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt. Danach entfallen 67 % auf die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte und 33 % auf die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit“.

Dies hat zur Folge, dass bei der Leistungsverrechnung der Querschnittsämter ebenfalls eine prozentuale Senkung des Betrages von ursprünglich 29.024 € für das Produkt 10.05.04 auf 19.446,08 € (= 67 %) für die reine Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte erfolgt ist.

6. Kalkulatorische Kosten (Anlage 8)

Die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für die als Obdachlosenunterkünfte genutzten Gebäude wurden auf der Grundlage der vom Fachdienst Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung in Zusammenarbeit mit der Kämmerei aktuell erfolgten Bewertungen unter Beachtung der bestehenden Rechtslage ermittelt. Für 2019 betragen die kalkulatorischen Kosten 86.122 €.

7. Büro- und Geschäftsaufwand (Anlage 9)

Die Kosten für die Geschäftsaufwendungen werden von der ZGW und dem Fachdienst Organisation und IT nach festgelegten Schlüsseln als Leistungsverrechnung auf die einzelnen Produkte umgelegt. Bei der Festlegung der Schlüssel werden die Personalkosten des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt. Danach entfallen 67 % auf die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte und 33 % auf die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit“. Dies hat zur Folge, dass bei der Leistungsverrechnung Organisation und IT und ZGW – Geschäftsaufwendungen eine prozentuale Senkung des Betrages von ursprünglich 8.651 € für das Produkt 10.05.04 auf 5.796,17 € (= 67 %) für die reine Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte erfolgen muss.

8. Auswertung der Gebührenkalkulation

Die für das Jahr 2019 kalkulierten Gesamtkosten für den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte Leifringhauser Str. 1- 5 liegen 18.608 € über den kalkulierten Gesamtkosten für 2018.

Diese erhebliche Erhöhung der Gesamtkosten setzt sich überwiegend aus den Kostensteigerungen der „Verrechnung ZGW“ im Vergleich zur Kalkulation des Vorjahres zusammen. Die Erhöhung beträgt 16.810 €.

Die Erhöhung bei der „Verrechnung ZGW“ beruht überwiegend auf den erheblichen Reparaturkosten. Das Gebäude und darin befindlichen Anlagen müssen häufig aus Altersgründen ersetzt werden, wie z.B. der Austausch von Fenstern und Türen, die Erneuerung der Elektrik oder der Nachtspeicherheizungen.

III. Gebührenberechnung (Anlage 10)

Die Gebühr in den Obdachlosenunterkünften wird nach der Nutzfläche der benutzten Räume pro Monat berechnet. Die umlegungsfähige Wohnfläche wurde von 890 m² auf 856 m² reduziert. 34 m² Wohnfläche sind von der ZGW zu einem marktüblichen Mietzins als Hausmeisterwohnung vermietet worden. Der Kostenanteil der Hausmeisterwohnung an den Gesamtkosten in Höhe von 9.067,-- € war folglich zu neutralisieren.

Die Strom- und Heizkosten der Sammelbelegungen werden auch im Jahr 2019 nicht von den Benutzern, sondern zunächst von der Stadt geleistet. Daher ist zu der Benutzungsgebühr zusätzlich eine Strom- und Heizkostenpauschale zu erheben. Dieses betrifft alle Räume und Bewohner, für die nicht auf eigene Rechnung Strom angemeldet wurde. Lediglich eine Wohneinheit mit 2 Personen zahlt den Strom eigenständig.

Aufgrund der zu erwartenden Kosten sind bei einer 100 %igen Kostendeckung folgende monatlichen Gebühren festzusetzen:

	Aktuelle Gebühr 2018	Gebühr für das Jahr 2019
Benutzungsgebühr Leifringhauser Str.1- 5	26,82 €/m ²	28,63 €/m²
Stromkostenpauschale	1,65 €/m ²	1,01 €/m²
Heizkostenpauschale	1,70 €/m ²	2,23 €/m²
Gesamt	30,17 €/m ²	31,87 €/m²

Die örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation sowie dem Entwurf der Gebührensatzung zugestimmt.